



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 07. FEBRUAR 2019

NR. 5

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. **Stadt Burgdorf**

Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

70

2. **Stadt Burgwedel**

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2019

71

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Erste Änderung der Friedhofsordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren

72

Erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren

72

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

**Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haus-
haltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2019	2020
1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.050.600	70.401.000
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	76.326.100	79.450.100
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.702.000	1.504.000
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.575.800	67.687.300
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.191.200	73.495.600
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.300.900	3.572.700
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	21.698.300	22.231.600
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.500.300	20.423.700
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.829.400	4.064.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	92.377.000	91.683.700
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.718.900	99.791.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.397.400 € (2019) bzw. 18.658.900 € (2020) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.358.000 € (2019) bzw. 58.975.000 € (2020) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 125.000 € festgesetzt.

Burgdorf, den 13.12.2018

L.S. Stadt Burgdorf
 Baxmann
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Team Kommunalaufsicht - am 25.01.2019 unter dem Aktenzeichen 151421/1 (2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. Februar bis einschl. 19. Februar 2019 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 07. 02.2019

L.S. Stadt Burgdorf
 Der Bürgermeister
 Baxmann

2. Stadt Burgwedel

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 47.278.500,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 51.349.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 2.818.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 960.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 46.644.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 48.656.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.971.900,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.065.200,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.200,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 49.616.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 54.725.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 455 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 455 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 435 v. H. |

Burgwedel, 13. Dezember 2018

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Erste Änderung der Friedhofsordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeits Kirchwehren

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeits Kirchwehren hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Die Friedhofsordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV -Grabstätten - erhält § 16-Wahlgrabstätten für Urnen im Rasenfeld - folgende Fassung:

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnen Wahlgrabstätten im Rasenfeld auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten und die Vorschriften des § 15 Absatz 3 dieser Friedhofsordnung.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchwehren, den 13. Januar 2016

N. Kondschak
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
L.S.
S. Schmidt
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Erste Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, d. 25.09.18

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
Der Stadtkirchenvorstand

Heinemann L.S. Niederlag
Vorsitzender des Mitglied des
Stadtkirchenvorstandes Stadtkirchenvorstandes

Erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeits Kirchwehren

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeits Kirchwehren hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 folgende Änderung der Friedhofsgebühren beschlossen: Die Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2011 für die Friedhöfe Kirchwehren und Lathwehren wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt 1 - Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - wird nach der Ziffer 5 folgende Ziffer 5 A ergänzt:

- 5 A Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld für 25 Jahre
- | | |
|-----------------|---------------|
| a) für 1 Urne: | 1.100,00 Euro |
| b) für 2 Urnen: | 2.200,00 Euro |

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten und für Zuschläge zu den Grabstättengebühren gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 7 und 8 dieser Friedhofsgebührenordnung.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchwehren, den 13. Januar 2016

N. Kondschak
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
L.S.
S. Schmidt
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, d. 25.09.18

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
Der Stadtkirchenvorstand

N. Kondschak L.S. Niederlag
Vorsitzender Mitglied des
des Kirchenvorstandes Stadtkirchenvorstandes